

D i e n s t a n w e i s u n g

für das

Archiv Rhein - Erft - Kreis

Das Archiv hat die Aufgabe, Dokumente zur Geschichte des Kreises zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte des Kreises beizutragen. Es soll die Dienststellen des Kreises (künftig als Organisationseinheiten bezeichnet) durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturgutes entlasten. Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und den Organisationseinheiten ergeht im Rahmen des Archivgesetzes NW vom 16.05.1989 (GV. NW. S. 302) folgende Dienstanweisung.

1. Registraturgut im Sinne dieser Dienstanweisung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Karteien, Amtsbücher, Magnetbänder und -platten, DV-Ausdrucke, Fotos, Bilder, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Ton- und Bildaufzeichnungen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme und sonstigen Hilfsmittel.
2. Das Archiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die dieses Registraturgut betreffen, insbesondere bei der Erstellung von Aktenplänen und Aktenordnungen sowie beim Einsatz der Mikroverfilmung und dem ADV-Einsatz in der Verwaltung.
3.
 - a) Die Organisationseinheiten prüfen in regelmäßigen Abständen, welche Teile ihres Registraturgutes für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Sie haben dem Archiv dieses Registraturgut mit einem Ablieferungsverzeichnis (Anlage 1) vollständig anzubieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig.
 - b) Bei elektronisch geführtem Registraturgut ist die Form der Darstellung bzw. Übernahme zwischen Archiv und Organisationseinheit abzustimmen.
4. Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a) Personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 - b) einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Nach ' 203 Abs. 1 Nr. 1,4 oder 4 a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
5. Das Archiv prüft, welche Teile des Registraturgutes aus Gründen der Rechtssicherung oder zur Dokumentation der Geschichte des Kreises ständig aufzubewahren sind. Diese

archivwürdigen Registraturteile werden inhaltlich erschlossen und konservatorisch aufbereitet.

6. a) Das Registraturgut ist in den ersten 30 Jahren nach Schließung nur der abgebenden Organisationseinheit zugänglich bzw. kann nur mit Zustimmung der Organisationseinheit durch Dritte eingesehen werden. In strittigen Fällen entscheidet der Landrat

Diese Frist ist zu verlängern, wenn andere Rechtsvorschriften es erfordern.
- b) Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z.B. nach ' 19 Abs. 3 b DSGVO) ist das Registraturgut auch für die Organisationseinheit gesperrt, in der es entstanden ist. Die Dauer der Sperrung ergibt sich aus Abs. A).
7. Nach Ablauf der für das jeweilige Archivgut gültigen Schutzfristen können die Archivalien im Rahmen der Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Rhein –Erft -Kreises vom 01. Juli 1991 benutzt werden.
8. **Dem Archiv sind die drei Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften des Rhein – Erft -Kreises zuzuführen. Ihm sind auch die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten aus gesonderten Bücher anzubieten.**
9. Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentation zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft gegen vertragliche Vereinbarung und sammelt andere Schrift-, Druck-, Bild- und Tondokumente, soweit ein Sachzusammenhang mit dem Registraturgut des Rhein – Erft - Kreises besteht.
10. Die Dienstanweisung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ziffern 1 bis 5 der Archivordnung für das Kreisarchiv des Rhein – Erft - Kreises vom 26.03.1986 ihre Gültigkeit.